OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780352/10/ER

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vom 30. Dezember 2024 wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 20. Dezember 2024 an der Adresse B-Straße in Form eines Betretungs- und Annäherungsverbots (einschließlich des damit gemäß § 13 Abs 1 WaffG verbundenen vorläufigen Waffenverbots) durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbare Organe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) diesbezüglich Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand iHv 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand iHv 368,80 Euro sowie Verhandlungsaufwand iHv 461,00 Euro für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2024 (eingelangt am 3. Jänner 2025) erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 20. Dezember 2024 an der Adresse B-Straße in Form eines Betretungs- und Annäherungsverbots (einschließlich des damit gemäß § 13 Abs 1 WaffG verbundenen vorläufigen Waffenverbots) durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbare Organe.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte sie und ihre gemeinsamen Kinder verletzt und bedroht, in sein KFZ eingesperrt und beabsichtigt gehabt habe, sie und die beiden Kinder zu entführen. Passanten hätten dies beobachtet, eine Person habe die Entführung dann verhindert. Sie erhebe Maßnahmenbeschwerde, da das Jugendamt und der Kindsvater (im Folgenden: KV) permanent betreffend die Bf falsch aussagen würden, auch Anzeigen, die die Bf erstatte, würden eingestellt oder vertuscht. Daran seien hauptsächlich die PI C__, die D__ und das Jugendamt C__ beteiligt.
In einem weiteren, als Anzeige bezeichneten Schreiben führte die Bf näher aus, dass der KV und die Polizisten der PI C__ in einem Zusammenhang stünden. Die Polizisten hätten eine Anzeige der Bf gegen den KV wegen Verletzungen ihrer Person und der beiden Kinder durch den KV nicht entgegengenommen. Der KV habe ausdrücklich das Rufen der Polizei durch Anrufen der PI Kirchdorf und nicht des Notrufs verlangt, weshalb anzunehmen sei, dass der KV mit der PI Kirchdorf in Verbindung stehe. Es sei dann sie und nicht der KV von den Polizisten als Täter geführt worden. Die Polizisten hätten keinen der zahlreichen Zeugen befragt, sondern diese weggeschickt. Die Bf habe zu keiner Zeit eine Gefahr dargestellt und dennoch eine einstweilige Verfügung erhalten.
Die Bf habe am 20.12.2024 in G-Straße eine Freundin besuchen wollen. Es seien der KV und die beiden Kinder aus dem Haus gekommen, der Sohn sei zur Bf gelaufen und habe sie umarmt. Der KV habe – sobald er die Bf wahrgenommen habe – die gemeinsame Tochter ins Auto gesperrt und sei auf die Bf zugestürmt. Er habe versucht, der Bf gewaltsam den Sohn zu entreißen, der sich an die Bf geklammert habe. Der KV habe dabei an den Armen der Bf gezerrt und enorme Kraft angewendet. Der Sohn habe sich weiterhin an die Bf geklammert, die um Hilfe geschrien habe, worauf sich Personen auf der Straße gesammelt hätten. Nach weiterem Zerren des KV am Sohn, der sich an die Bf geklammert habe, habe sie schließlich losgelassen, da sie ein Knacksen im Bereich der Wirbelsäule des Sohnes wahrgenommen habe. Der KV habe daraufhin die Bf in sein Auto gedrängt und auch den Sohn auf die Rückbank gesetzt. Die Bf sei zwischen den Kindern gesessen. Er habe wegfahren wollen, es hätten jedoch Passanten auf der Straße den Weg versperrt. Die Bf habe um Hilfe gerufen und gebeten, die Polizei zu rufen. Der KV habe darauf bestanden, dass die PI Kirchdorf und nicht der Notruf gewählt

werde. Als der KV realisiert habe, dass er nicht wegfahren könne, habe er den Sohn mit Gewalt an sich gepresst und die Bf und die Tochter mit gewaltsamem Blick fixiert. Er habe den Sohn immer fester gedrückt, auch als dieser zu weinen begonnen habe. Der KV habe die Bf nicht aus dem Auto steigen lassen. Es sei dann die Polizei erschienen, die die Zeugen vertrieben habe, es seien aber zig Personen im Umkreis geblieben. Der KV habe die Bf und die Tochter im Auto eingesperrt. Er habe dann die Tochter aufgefordert auszusteigen, was diese nicht getan habe. Der KV habe sie dann aus dem Auto gezerrt, mit dem zweiten Arm habe er den Sohn fest an sich gepresst. Die Bf habe dadurch die Möglichkeit gehabt auszusteigen, der KV habe ihr die Autotür mit voller Kraft auf die Schulter geschlagen und die beiden Kinder an die Türe des Autos gedrückt. Der KV habe dann die Kinder ins Haus bringen wollen, die Kinder hätten nach ihrer Mutter geschrien. Einen diesbezüglichen Hinweis der Bf habe die Polizei ignoriert. Nachdem sie etwa fünf Minuten nach ihrer Mutter geschrien hätten, habe der KV die Kinder ins Haus gebracht. Einer der beiden Polizisten habe den KV begleitet und sei dort etwa 30 Minuten geblieben. Als der Polizist zurückgekommen sei, habe er sich abfällig gegenüber der Bf verhalten und ihr mitgeteilt, sie sei amtsbekannt, außerdem habe er mit Herrn H__ telefoniert. Der KV habe gesagt, er habe das alleinige Sorgerecht und die Kinder hätten Angst vor der Bf, was nicht sein könne, da der Sohn ja gleich zu ihr gelaufen sei und die Kinder nach ihrer Mutter geschrien hätten. Die Kinder hätten vielmehr Angst vor dem KV gehabt. Während der eine Polizist mit dem KV in der Wohnung gewesen sei, habe der andere von der Bf verlangt, ihm Unterlagen zu zeigen, dass sie das Obsorge- bzw Besuchsrecht habe. Das habe sie vorgezeigt, der Polizist habe ihr dann gesagt, sie bekomme die Kinder. Sie habe die Kinder aber dann nicht bekommen. Die Amtshandlung sei beendet worden, die Bf habe die Dienstnummer verlangt, aber nur die eines der beiden Polizisten bekommen. Es sei dann ein weiteres Polizeifahrzeug gekommen, die Bf – die bereits im Auto gesessen sei – sei aufgefordert worden, etwas zu unterschreiben. Das habe sie aber nicht getan, da sie nichts unterschreibe, was sie nicht durchlesen habe dürfen. Sie habe dann zu lesen begonnen, währenddessen seien ihr die Unterlagen entzogen worden und der Polizist habe draufgeschrieben, dass sie die Unterschrift verweigere. Die Bf sei in weiterer Folge nach Waffen gefragt worden, es sei ihr gegenüber ein Waffenverbot ausgesprochen worden. Eine Begründung sei nicht erfolgt, sie sei bloß aufgefordert worden zu unterschreiben. Die Bf habe erneut gesagt, dass sie das Dokument zuvor lesen möchte, woraufhin der Polizist wieder ausgefüllt habe, dass die Bf die Unterschrift verweigere. Der Polizist habe die Dokumente fotografiert. Die Bf habe dem Polizisten erneut gesagt, dass sie und die Kinder vom KV verletzt worden seien, was dieser ignoriert habe. Die Polizei habe stattdessen die Bf als Täterin geführt und nicht den tatsächlichen Gefährder – den KV. Ferner hätten die Polizisten den KV die Kinder öffentlich misshandeln lassen, ohne einzuschreiten. Stattdessen hätten sie die Zeugen vertrieben.

Die Bf forderte eine Untersuchung ihrer beiden Kinder, sie selbst sei ins I__ gefahren, wo eine schwere Verletzung protokolliert worden sei. Die Ärzte hätten der Bf geraten, den KV wegen schwerer Körperverletzung anzuzeigen.

Ihren schriftlichen Ausführungen legte die Bf Kopien der ihr im Anschluss an die Amtshandlung ausgehändigten Dokumente bei, sowie ein Schreiben des J__ – Standort Meidling und eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung einer niedergelassenen Ärztin wegen Krankheit.

I.2. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2025, eingelangt am 23. Jänner 2025, leitete die Landespolizeidirektion Wien dem erkennenden Gericht eine Eingabe der Bf weiter, die ebenfalls erkennbar eine Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 20. Dezember 2024 an der Adresse B-Straße in Form eines Betretungs- und Annäherungsverbots (einschließlich des damit gemäß § 13 Abs 1 WaffG verbundenen vorläufigen Waffenverbots) enthielt sowie an das „LKA Linz" und die LPD Wien adressierte Anzeigen gegen den KV und die Polizisten, die inhaltlich im Wesentlichen den Anschuldigungen in der an das erkennende Gericht gerichteten Maßnahmenbeschwerde der Bf gleichen und dieselben Aufforderungen zur Untersuchung der Kinder enthalten.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 leitete das erkennende Gericht die Schreiben der Bf aufgrund der darin erkennbar enthaltenen Richtlinienbeschwerden sowie das an das „LKA Linz" adressierte Schreiben an die Landespolizeidirektion OÖ zur allfälligen weiteren Veranlassung weiter.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 forderte das erkennende Gericht die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) zur Vorlage des ggst Verwaltungsakts und zur Gegenschrift auf.

I.4. Mit Schreiben vom 3. März 2025 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor.
In der Gegenschrift beantragte die belangte Behörde Ersatz für Schriftsatz-Vorlage- und Verhandlungsaufwand gemäß § 35 VwGVG und führte begründend im Wesentlichen aus, dass der KV am 20. Dezember 2024 um 19:25 Uhr telefonisch bei der PI Kirchdorf angezeigt habe, dass er einen Streit mit seiner Ex-Lebensgefährtin habe und um polizeiliche Intervention bitte. Bei Eintreffen der Polizei hätten von den Polizisten der KV mit seinem dreijährigen Sohn vor dem PKW des KV und die Bf mit der vierjährigen Tochter im PKW wahrgenommen werden können. Eine weitere Person, die den KV mit ausgebreiteten Armen daran gehindert habe, zu seinem Fahrzeug zu gelangen, sei ebenfalls wahrgenommen worden.
Die Bf sei von Beginn an äußerst unkooperativ und aufbrausend gewesen und habe angegeben, dass sie alle zwei Wochen die Kinder haben dürfe. Dies habe von ihr

nicht belegt werden können. Sie habe äußerst verwirrt gewirkt und keine Fragen der Polizisten beantwortet, sondern lediglich unzählige Male nach der Dienstnummer der Beamten gefragt.
Der Anzeiger (KV) habe gegenüber den einschreitenden Beamten angegeben, dass er seine Kinder zu seiner Schwester bringen habe wollen. Beim Auto angekommen sei plötzlich eine Frau mit Maske auf sie zugestürmt und habe versucht, ein Kind zu entreißen. In der Folge habe sich die Frau in das Auto gesetzt, der KV habe mitbekommen, dass es sich um seine Ex-Lebensgefährtin handle. Die Kinder hätten vor Angst laut geschrien, weshalb der KV die Polizei verständigt habe. Betreffend das Sorgerecht habe der KV auf die D__ verwiesen, laut dieser die Bf nur ein eingeschränktes Besuchsrecht habe, das nur im Beisein einer Mitarbeiterin der D__ ausgeübt werden dürfe. Das Sorgerecht habe derzeit der KV. Die Kinder hätten auf die Polizisten einen verängstigten Eindruck gemacht, beide hätten angegeben, nicht zur Mutter zu wollen. Die Kinder hätten die Nähe zum Vater gesucht, der angegeben habe, dass die Kinder bereits seit längerer Zeit nicht mehr zur Mutter wollen würden.
Aus ex-ante Sicht der einschreitenden Beamten sei jedenfalls eine abstrakte Gefahr eines gefährlichen Angriffs auf die Freiheit der Kinder gegeben gewesen. Es sei bei der Amtshandlung lediglich eine Person anwesend gewesen – nämlich jene, die den KV daran gehindert habe, zu seinem Auto zu gelangen. Die Anwesenheit von weiteren Personen – ganz zu Schweigen von 30 bis 40 – ergebe sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Die Bf sei auch keinesfalls zu einer Unterschriftsleistung genötigt worden, sie habe vielmehr die Unterschrift verweigert.
Zur Behauptung der Bf, der KV habe versucht, sie zu entführen, ergäben sich aus den Berichten zu den Betretungs- und Annäherungsverboten keine Anhaltspunkte (auch der von der Bf später eingebrachte Antrag auf einstweilige Verfügung gegen den KV sei vom BG Kirchdorf abgewiesen worden, womit sich auch bei einer späteren Bewertung diese Behauptung als substanzlos erweise).
§ 13 WaffG schreibe vor, dass mit Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG ex lege ein vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen gelte. Die Verhängung des vorläufigen Waffenverbots sei daher rechtmäßig gewesen.
Zum Vorwurf der Bf, dass die Beamten die Verletzung der Bf durch den KV ignoriert hätten, könne dem Bericht entnommen werden, dass dieser Sachverhalt sich grundlegend anders abgespielt habe. Der einschreitende Beamte habe wahrnehmen können, dass die Bf durch die von allein zufallende Fahrzeugtür am Arm getroffen worden sei. Danach habe sie jedoch angegeben, der Anzeiger habe ihr die Fahrzeugtür absichtlich gegen den Arm geschmissen, obwohl dies gänzlich anders vom einschreitenden Beamten wahrgenommen worden sei. Die vorgelegte Ambulanzkarte des Traumazentrum Meidling vom 21. Dezember 2024 liefere nur die Angaben, dass die Bf nicht krankgemeldet sei und es sich um Prellungen der Ober- und Unterarme beidseitig handle. Es sei festgestellt worden, dass keine weitere Behandlung notwendig sei. Erst eine Woche später, am 27. Dezember

2024, sei die Bf durch eine Allgemeinmedizinerin aufgrund einer Krankheit ohne nähere Angaben krankgeschrieben worden.
Die Kinder hätten nach Inhalt des Berichts auch nicht durch den KV verunsichert und verängstigt gewirkt, sondern durch die Bf. Beide hätten entsprechend der Dokumentation angegeben, nicht zu ihrer Mutter zu wollen. Die Tochter sei auch nicht von ihrem Vater aus dem Auto gezerrt worden, sondern aus freien Stücken zu diesem gelaufen.
Generell bestehe kein Grund zur Annahme, dass die einschreitenden Beamten willkürlich oder entgegen dem objektiven Sachverhalt gehandelt hätten. Beamte des öffentlichen Sicherheitsdiensts würden sich durch ein derartiges Verhalten strafbar machen. Es gebe auch keinerlei Hinweise darauf, wie die einschreitenden Beamten einen Vorteil aus einer falschen Dokumentation hätten bzw einen Grund hätten, nicht objektiv zu handeln. Die Angaben der Bf würden deutlich von jenen der (objektiven) Beamten abweichen.
Die belangte Behörde ergänzte ihre Gegenschrift unter Bezugnahme darauf, dass dies für eine Prüfung ex-ante betrachtet zwar nicht relevant sei, um Hinweise darauf, dass die Bf den Hauptwohnsitz der Kinder widerrechtlich auf eine Adresse in E__ umgemeldet habe und dass sie geäußert habe, die Kinder ins Ausland verbringen zu wollen. Ferner sei am 17. Jänner 2025 vom Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems eine einstweilige Verfügung gegen die Bf zugunsten der beiden gefährdeten Personen (ihrer Kinder) erlassen worden, mit der ihr aufgetragen worden sei, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme zu vermeiden. Weiters sei ihr verboten worden, sich den Kindern auf einem Umkreis von 100 Metern anzunähern. Davon ausgenommen seien lediglich Kontakte im Zusammenhang mit einer gerichtlich vereinbarten oder beschlossenen künftigen Kontaktrechtsregelung. Die einstweilige Verfügung habe eine Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde sowie die durch die LPD Wien weitergeleiteten Schreiben der Bf, die Gegenschrift, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die beiden an der Amtshandlung beteiligten Polizisten als Zeugen einvernommen wurden und zu der die Bf unentschuldigt nicht erschienen ist.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 20. Dezember 2024 rief der KV mit dem Telefon eines Passanten um 19:25 Uhr bei der PI C__ an und ersuchte um polizeiliche Intervention in G-Straße. Beim Eintreffen der Polizei wurde der KV mit seinem dreijährigen Sohn am Arm zwischen zwei Autos wahrgenommen, die Bf saß mit der vierjährigen Tochter im Auto des KV und eine weitere Person, der nunmehrige Lebensgefährte der Bf, stand mit ausgebreiteten Armen vor dem Auto. Der Lebensgefährte der Bf wurde aufgefordert, sich vom Auto zu entfernen und sich auszuweisen. Währenddessen

verließ die Tochter der Bf das Auto des KV und lief zu diesem. Die Bf verließ daraufhin ebenfalls das Auto, wobei die Autotür zufiel. Das Auto war in Schräglage geparkt und die Bf stieg „bergauf" aus. Dass die Türe durch eine Person zugeworfen worden wäre, wurde von den einschreitenden Polizeibeamten nicht wahrgenommen.

Der KV begab sich mit den Kindern in Begleitung eines der beiden einschreitenden Beamten in seine Wohnung, die Bf verblieb mit dem zweiten Beamten zunächst auf der Straße, später im Stiegenhaus. Der KV und die Bf wurden getrennt befragt.

Der KV gab bei seiner Befragung an, dass er mit den Kindern auf dem Weg zum Auto gewesen sei, als plötzlich eine Frau mit Maske zu ihm gelaufen sei und versucht habe, ihm ein Kind zu entreißen. In weiterer Folge habe sie sich in sein Auto gesetzt. Der KV habe schnell bemerkt, dass es sich um die Bf handelte. Die beiden Kinder hätten vor Angst geschrien, der KV habe die Polizei gerufen.

Während der Befragung des KV wurde die D__, eine private Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich und Niederösterreich, angerufen. Die D__ wurde von der belangten Behörde mit der Betreuung der Familie der Bf beauftragt. Durch die Mitarbeiterin der D__ konnte der einschreitende Beamte telefonisch in Erfahrung bringen, dass die Bf nur ein begleitetes Besuchsrecht hat, das immer im Beisein einer Mitarbeiterin der D__ stattfindet. Dem einschreitenden Beamten wurde telefonisch von der D__ aus einem Beschluss des BG Kirchdorf vom September 2024 vorgelesen, woraus sich ergibt, dass das Verhalten der Bf in den vorangegangenen Wochen und Monaten kindeswohlgefährdend war.
Der einschreitende Beamte befragte auch die beiden Kinder, die angaben, nicht verletzt zu sein und nicht zur Bf zu wollen. Die Kinder wirkten verängstigt und suchten die Nähe ihres Vaters.

Gleichzeitig befragte der zweite einschreitende Beamte die Bf, die ausführte, berechtigt zu sein, die Kinder mitzunehmen. Der Aufforderung des zweiten Beamten, ihm ein diesbezügliches Dokument vorzuzeigen, kam die Bf nicht nach. Sie zeigte diverse Unterlagen auf ihrem Handy vor, die jedoch keine ihr zukommende Berechtigung, die Kinder mitzunehmen, erkennen ließen. Die Bf verhielt sich durchgehend äußerst aufbrausend und unkooperativ.

Nach kurzer Besprechung der beiden einschreitenden Beamten – nachdem der KV und die Bf befragt worden waren – wurde um 20:25 Uhr ein Betretungsverbot gegenüber der Bf für den Schutzbereich G-Straße sowie ein Annäherungsverbot an die beiden Kinder ausgesprochen. Als Gefährdungsprognose wurde Folgendes angegeben: „Die Gefährderin versuchte die beiden minderjährigen Kinder, 3-jährig und 4-jährig, vom Vater gewaltsam zu entreißen, obwohl sie derzeit nur ein begleitendes Besuchsrecht besitzt. Die Gefährderin zeigte sich in keiner Weise einsichtig und war äußerst

ungehalten gegenüber den Beamten. Die beiden Kinder waren weinerlich und verängstigt und wollten nicht zur Mutter."

Die Bf wurde auf das mit dem Betretungs- und Annäherungsverbot einhergehende Waffenverbot hingewiesen. Die ihr ausgehändigten Informationsblätter für Gefährder unterschrieb die Bf nicht.

Weder an den Kindern noch an der Bf wurden Verletzungen festgestellt.

Die Bf begab sich am folgenden Tag in das L__, wo sie nicht krankgemeldet wurde und auch nicht wiederbestellt. Es wurde eine beidseitige Prellung der Ober- und Unterarme diagnostiziert (cont. hum. utr. und cont. antebrachii utr.). Als Behandlung wurden Schonung und kühle Umschläge vorgeschlagen, Novalgin wurde rezeptiert. Ferner wurde Folgendes ausgeführt: „Keine Weiterbehandlung im J__ vorgesehen – diese findet ausschließlich beim Hausarzt bzw. im niedergelassenen Bereich statt. Wiedervorstellung bei Auftreten von zusätzlichen Beschwerden nur mit Zuweisungüber den Haus- oder Facharzt."

Ferner legte die Bf eine am 27. Dezember 2024 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsmeldung einer Ärztin für Allgemeinmedizin vor, wonach die Bf wegen Krankheit ab 20. Dezember 2024 arbeitsunfähig war.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der darin enthaltenen Dokumentation des Betretungs- und Annäherungsverbots, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit der angefochtenen Maßnahme angefertigt wurde – und den völlig glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Zeugen.

Dass weder die Bf noch die Kinder Verletzungen aufwiesen, ergibt sich aus der Dokumentation gemäß § 38a SPG und insbesondere den Aussagen der Zeugen, die glaubhaft verneinten, dass der KV gewaltsam gehandelt hat. Auch ergab sich kein Grund, an den Aussagen der Zeugen, wonach nicht wahrgenommen worden sei, dass die Autotür unter Zutun einer Person zugefallen sei, zu zweifeln. Dies erscheint insbesondere aufgrund der Beschreibung der örtlichen Situation und des Umstands, dass die Bf „bergauf" ausgestiegen ist, nachvollziehbar.

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.2. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 124/2021 lauten auszugsweise:

„Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung
§ 16.

(1) Eine allgemeine Gefahr besteht
1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)
(…)
(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand
1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB) (…)

Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt
§ 38a.

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).
(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
(…)
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(…)
(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.
(…)
(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.
(…)"

III.3. Gemäß § 13 Abs 1 Waffengesetz (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zudem gilt mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG ein vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen. […]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei

Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985).

IV.1.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei dem am 20. Dezember 2024 gegenüber der Bf ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, zumal § 38a Abs 5 SPG ex lege zur Wegweisung des Gefährders beim Aufenthalt im vom Betretungs- und Annäherungsverbot umfassten Bereich, somit bei einem Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot, ermächtigt. Die Beschwerde ist daher zulässig.

§ 38a Abs 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots gegenüber gefährlichen Menschen betreffend eine Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren Umkreis von 100 Metern. § 38a SPG regelt die Voraussetzungen für Betretungs- und Annäherungsverbote. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist an die Voraussetzung geknüpft, dass aufgrund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor.
Beispielhaft für „bestimmte Tatsachen" nennt das Gesetz einen vorangegangenen gefährlichen Angriff – jedoch ohne Einschränkung auf Leben, Gesundheit oder Freiheit. Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand ua nach dem Strafgesetzbuch handelt.
Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs gemäß § 16 Abs 2 SPG ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen.
Welche Tatsachen – abgesehen von vorangegangenen gefährlichen Angriffen – als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, bestimmt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (aufgrund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Aufgrund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl VwGH 24.4.2016, Ra 2015/03/0079, VwGH 8.9.2009, 2008/17/0061; VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280; VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003; sowie *Hauer/ Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 383f, Anm. 5).

Das Verwaltungsgericht hat somit die Rechtmäßigkeit eines gemäß § 38a SPG 1991 angeordneten Betretungs- und Annäherungsverbots im Sinne einer objektiven ex ante-Betrachtung aus dem Blickwinkel der eingeschrittenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zeitpunkt ihres Einschreitens zu prüfen. Dabei hat es zu beurteilen, ob die eingeschrittenen Organe entsprechend der dargelegten Grundsätze vertretbar annehmen konnten, dass ein vom Gefährder ausgehender gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (VwGH 25.9.2023, Ro 2022/01/0011, uHa VwGH 4.12.2020, Ra 2019/01/0163, mwN).

Ein Betretungs- und Annäherungsverbot wird mit dem Zeitpunkt verhängt, in dem es dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen wird (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungs- und Annäherungsverbots maßgeblich (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579).

IV.2. Im Weiteren ist nun zu prüfen, ob – aus Sicht der einschreitenden Beamten ex-ante betrachtet – aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen war, dass die Bf einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, ihrer Kinder begehen werde.

IV.2.1. Als bestimmte Tatsachen sieht § 38a Abs 1 SPG insbesondere einen vorangegangenen gefährlichen Angriff iSd § 16 SPG an. Wie unter I.6. festgestellt wurde, gab der KV bei seiner Befragung während der ggst Amtshandlung gegenüber dem einschreitenden Beamten an, dass er mit den Kindern auf dem Weg zum Auto gewesen sei, als plötzlich eine Frau mit Maske zu ihm gelaufen sei und versucht habe, ihm ein Kind zu entreißen. In weiterer Folge habe sie sich in sein Auto gesetzt. Der KV habe schnell bemerkt, dass es sich um die Bf handelte, die beiden Kinder hätten vor Angst geschrien, der KV habe die Polizei gerufen.
Aufgrund des ängstlichen Verhaltens der Kinder, die die Nähe zu ihrem Vater suchten und nicht zur Bf wollten, sowie aufgrund der Auskunft der D__, wonach sich aus einem Beschluss der BG Kirchdorf vom September 2024 ergebe, dass das vorangegangene Verhalten der Bf kindeswohlgefährdend war und ihr lediglich ein begleitetes Besuchsrecht zukam, konnten die Beamten ex-ante betrachtet davon ausgehen, dass ein gefährlicher Angriff durch die Bf stattgefunden hatte – nämlich dass sie die Kinder gegen deren Willen und gegen den Willen des KV mitzunehmen versuchte, ohne dazu berechtigt zu sein.

IV.2.2. Für den Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots reicht jedoch allein die Feststellung derartiger Tatsachen nicht aus, vielmehr muss aufgrund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den

Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand der Beamten im Zeitpunkt ihres Einschreitens auszugehen.

Die Beamten beschrieben die Bf als äußerst aufbrausend und unkooperativ, ferner beharrte sie darauf, dass sie die Kinder zu sich nehmen dürfe. Belege dafür konnte sie nicht vorlegen, vielmehr hatten die Beamten aufgrund der Auskünfte des KV und der D__, die sich auf einen rezenten Beschluss des BG Kirchdorf stützten, davon auszugehen, dass die Bf weitere Versuche unternehmen wird, die Kinder mitzunehmen, obwohl sie dazu nicht berechtigt war. Zum Zeitpunkt des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbots hatten die Beamten daher mit einiger Wahrscheinlichkeit einen weiteren derartigen gefährlichen Angriff zu erwarten.

IV.3. In ihrer Beschwerde richtete sich die Bf erkennbar auch gegen das mit dem Betretungs- und Annäherungsverbot einhergehende vorläufige Waffenverbot. Gemäß § 13 Abs 1 WaffG gilt mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a SPG ein vorläufiges Waffenverbot ex lege als ausgesprochen. Da das vorläufige Waffenverbot zwingend mit dem Betretungs- und Annäherungsverbot als ausgesprochen gilt, richtet sich die ggst Beschwerde gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot einschließlich des damit ex lege eingetretenen vorläufigen Waffenverbots. Ein gesonderter Abspruch hinsichtlich des Waffenverbots ist daher nicht erforderlich, sondern vom Abspruch über die Rechtmäßigkeit des Betretungs- und Annäherungsverbots mitumfasst.
V.1. Im Ergebnis war die Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots aus den oben genannten Gründen rechtmäßig und die diesbezügliche Maßnahmenbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat die Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro, (Ersatz des Vorlageaufwands iHv 57,40 Euro, des Schriftsatzaufwands iHv 368,80 Euro sowie Ersatz des Verhandlungsaufwands iHv 461,00 Euro) zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter